

# **Leitfaden zur Anerkennung von Kosten bei Forschungsförderungen**

Gültig für Einreichungen ab 01.01.2015

## INHALT

<b>1 Präambel</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten</b> .....	<b>3</b>
<b>3 Besondere Abrechnungsvorschriften nach Kostenarten</b> .....	<b>4</b>
3.1 Personalkosten .....	4
3.1.1 Personalkostenermittlung .....	4
3.1.2 Personen im öffentlichen Dienst .....	5
3.1.4 Gemeinkosten .....	5
3.2 Sonstige Einzelkosten .....	6
3.2.1 Anlagen- und Gerätekosten .....	6
3.2.2 Reisekosten .....	7
3.2.3 Sach-, Material- und Analysekosten .....	7
3.2.4 Drittkosten .....	7
3.2.5 Sonstige Kosten .....	8

# 1 Präambel

Dieser allgemeingültige Leitfaden dient allen Förderungswerber/innen als Grundlage zur Behandlung und Darstellung der Kosten in Förderungsansuchen und Berichten (Zwischen- und Endberichten) in Forschungsförderungsprogrammen, die durch die KPC abgewickelt werden.

Die Programmleitfäden können programmspezifisch abweichende und ergänzende Regelungen enthalten. Auf diese abweichenden und ergänzenden Regelungen wird im Programmleitfaden ausdrücklich hingewiesen. Der vorliegende Leitfaden ist dann subsidiär anzuwenden.

Alle spezifischen Programmleitfäden, Vorlagen für Förderungsanträge und Berichte, etc. können über die KPC-Homepage auf den Unterseiten der jeweiligen Programme abgerufen werden:

[www.umweltfoerderung.at](http://www.umweltfoerderung.at)

## 2 Grundsätze betreffend förderungsfähige Kosten

**Förderungsfähige Kosten:** sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind.

**Anerkennbare Kosten:** Durch die KPC oder eine Jury können die förderungsfähigen Kosten eingeschränkt werden (anerkenbare Kosten). D.h., die angeführten Regelungen zu den förderungsfähigen Kosten gelten allgemein und nicht immer vollinhaltlich für jedes Programm.

**Nicht förderungsfähige Kosten** sind jedenfalls:

Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderungsfähige Kosten gelten (z.B. für den Bereich F&E: Marketing- und Vertriebskosten);

Kosten, die gemäß Programmleitfäden von einer Förderung ausgeschlossen sind;

Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen bzw. die nicht eindeutig dem Vorhaben zurechenbar sind;

Kosten, die vor dem Einlangen des Förderungsansuchens (=Anerkennungstichtag) bei der KPC entstanden sind;

Kosten, die gemäß Auflagen im Förderungsvertrag von einer Förderung ausgeschlossen sind;

Kosten, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht von dem/der Förderungsnehmer/in getragen werden;

Kosten, die bereits im Rahmen einer anderen Förderung gefördert wurden (doppelt oder mehrfach verrechnete Kosten);

#### **Weiters nicht förderungsfähig sind:**

- Skonti und Rabatte, selbst wenn sie nur angeboten aber nicht in Anspruch genommen wurden;
- Finanzierungskosten, Zinsen;
- Rechtsanwaltskosten;
- Schadensfälle;
- Kalkulatorische Kosten wie z. B. Kalkulatorische Wagnisse, kalkulatorische Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, etc.;
- Zusätzliche Kosten für die KPC- Antragsstellung, Vorsprachen bei der KPC;
- Kosten für den Erwerb von Liegenschaften und unbeweglichem Vermögen;
- Rücklagen und Rückstellungen;
- Repräsentationsausgaben, Bewirtungskosten;
- PR-Kosten; Werbe- und Marketingkosten;
- Vertriebskosten;
- Fuhrparkkosten;

**Umsatzsteuer:** Die auf die Kosten der förderungsfähigen Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderungsfähige Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom/von der Förderungsnehmer/in zu tragen ist, somit für ihn/sie keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderungsfähiger Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

## **3 Besondere Abrechnungsvorschriften nach Kostenarten**

### **3.1 Personalkosten**

#### **3.1.1 Personalkostenermittlung**

Die folgenden Regelungen gelten für:

- angestellte ProjektmitarbeiterInnen
- freie DienstnehmerInnen
- Personen im öffentlichen Dienst
- mitarbeitende GesellschafterInnen

Personalkosten sind auf Basis der Bruttogehälter und –löhne, sowie der darauf bezogenen Abgaben (direkte Gehaltsnebenkosten) anzusetzen. Sonstige Zahlungen oder geldwerte Leistungen (z. B. Schmutzzulagen, Entgelt für Überstunden, Sachbezüge) können anerkannt werden. Personalkosten werden in dem Ausmaß anerkannt, in dem sie gesetzlich, kollektivvertraglich, in einer Betriebsvereinbarung oder im Dienstvertrag rechtsverbindlich vorgesehen sind.

Für am Projekt mitarbeitende GesellschafterInnen (Einzelunternehmen, Beteiligungen an Personengesellschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe und größer 25% an Kapitalgesellschaften, mitarbeitende Eigentümer bzw. Geschäftsführer, die Honorarnoten legen) und Vereinsfunktionäre lt. Vereinsregister können Sie im Rahmen der förderbaren Kosten einen **Pauschalstundensatz** von maximal EUR 35,-- pro Stunde ansetzen. Bei Nutzung dieser Möglichkeit der Einzelabrechnung können maximal EUR 60.200,-- pro Jahr und Unternehmen geltend gemacht werden.

**Freie DienstnehmerInnen** sind nach denselben Regeln wie angestellte ProjektmitarbeiterInnen zu behandeln. Sind nicht alle ProjektmitarbeiterInnen bei der Planung bekannt, können Sie ausnahmsweise Platzhalter einfügen. Dabei müssen Sie jeweils möglichst genau deren Funktion im Projekt angeben.

Als **Jahresstundenteiler** ist bei Vollzeitbeschäftigung eine Pauschale von 1.720 Stunden anzusetzen (auch bei Überstundenpauschalen bzw. All-In). Bei ProjektmitarbeiterInnen auf Teilzeitbasis ist der Jahresstundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren.

Beispiel: Vollbeschäftigung lt. KV 38,5 Std., Teilzeit 25 Std.

$$1.720 \times 25/38,5 = 1.117$$

**Forschungseinrichtungen** gemäß EU-Definition, können pauschal 1.290 Stunden pro Jahr bei Vollbeschäftigung als Jahresstundenteiler für die Projektstundensatzberechnung ansetzen. **Voraussetzung** ist, dass die Differenz auf den pauschalen Jahresstundenteiler (1.720) Agenden zur Unterstützung der Forschungstätigkeit der Forschungseinrichtung (z.B. für Verbreitung von Forschungs-Know-how, wissenschaftliche Fortbildung) betrifft.

Bei ProjektmitarbeiterInnen mit geringerem Beschäftigungsausmaß ist der Stundenteiler analog zum Ausmaß der Beschäftigung zu reduzieren. Beachten Sie, dass das abgerechnete jährliche Projektstundenausmaß pro Person – speziell bei zeitgleicher Mitarbeit in mehreren geförderten Projekten – den Jahresstundenteiler nicht überschreiten darf. Bei Personen, die bei mehreren FörderungsnehmerInnen angestellt sind, können pro Jahr für alle geförderten Projekte, in denen diese Person mitarbeitet, ebenfalls maximal 1.720 bzw. 1.290 Stunden abgerechnet werden. Alternativ können auch die Anwesenheitszeiten als Jahresstundenteiler herangezogen werden. Voraussetzung dafür ist ein geschlossenes Zeiterfassungssystem.

### 3.1.2 Personen im öffentlichen Dienst

Personen im öffentlichen Dienst können dann im Wege eines geförderten Projektes abgerechnet werden, wenn ihre Leistungen im Rahmen des nicht-hoheitlichen Aufgabenbereichs anfallen. ArbeitnehmerInnen von Universitäten gelten nicht als Personen im öffentlichen Dienst.

### 3.1.4 Gemeinkosten

Gemeinkosten werden pauschal mit 25% auf die abgerechneten Personalkosten, Kosten für Anlagennutzung, Sach- und Materialkosten sowie Reisekosten aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:

- Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung
- Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung
- EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial und Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV, etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung
- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausrüstung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur
- Versicherungen, Steuern
- allgemeine Aus- und Weiterbildung

## 3.2 Sonstige Einzelkosten

### 3.2.1 Anlagen- und Gerätekosten

Sie können die anteilige Abschreibung der F&E-relevanten Anlagen, einen zu errechnenden Maschinenstundensatz oder die Leasingrate ansetzen.

Ausgangsbasis für die Berechnung der **anteiligen Abschreibung** ist die Nutzungsdauer gemäß Anlagenverzeichnis (monatliche Zurechnung, anteilige Projektnutzung). Erfolgt die Aktivierung des Anlageguts ab dem 16. des Monats, kann dieser Monat für die Berechnung der Nutzungsdauer im Berichtszeitraum nicht berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist die Gesamtnutzungsdauer laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Kosten von geringwertigen Wirtschaftsgütern (gem. § 13 EStG) sind mit den gesamten Anschaffungskosten als Sach- und Materialkosten anzusetzen.

Die Basis zur Berechnung des **Maschinenstundensatzes** bilden die Kosten des letzten Geschäftsjahres:

- Kostenbestandteile:
- Löhne/Gehälter von spezifisch geschultem Personal (diese Personen dürfen nicht mehr als Einzelkosten abgerechnet werden),
- Hilfs- und Betriebsmittel, Energie,
- buchhalterische Abschreibung (kein Wiederbeschaffungswert),
- Wartungskosten, sofern ein Wartungsvertrag für die Maschine vorliegt.
- Maschinenstundenteiler, drei Varianten sind möglich:
- die tatsächlichen Betriebsstunden laut Aufzeichnung,
- der Durchschnitt der tatsächlichen Betriebsstunden laut Aufzeichnungen der letzten drei Jahre oder
- die maximalen Betriebsstunden laut Betriebsanleitung.

Kosten für die Nutzung von F&E-relevanten Anlagen errechnen Sie über die Zeiten der Maschinen-/Anlagenbelegung multipliziert mit den entsprechenden Maschinenstundensätzen. Die projektrelevanten Maschinenstunden müssen nachvollziehbar nachgewiesen werden.

In Absprache mit dem Förderungsgeber können auch größere (Labor-)einheiten zusammengefasst und für diese ein Stundensatz berechnet werden. Förderbar sind die im Förderungszeitraum vom/von der FörderungsnehmerIn an den Leasinggeber gezahlten **Leasingraten** abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen. Bei Leasing ohne Eigentumsübergang sind die Leasingkosten unter den Sach und Materialkosten auszuweisen.

### **3.2.2 Reisekosten**

Bei den Reisekosten muss ein eindeutiger Projektbezug nachgewiesen werden. Sie können nur Reisekosten von ProjektmitarbeiterInnen abrechnen.

Reisekosten (Diäten, Nächtigungskosten, Fahrtkosten, Konferenzgebühr) sind förderbar, wenn sie nach den für die MitarbeiterInnen geltenden Bestimmungen als Betriebsausgaben geltend gemacht werden können.

Wenn Sie statt Diäten den Kostenersatz ausbezahlen, sind diese mit dem jeweils geltenden Taggeld begrenzt. Es gelten die gesetzlichen km-Gelder. Mit den km-Geldern sind ebenfalls Parkgebühren, Mauten (inkl. Vignette) und Treibstoff abgegolten.

Grundsätzlich ist die wirtschaftlichste Reisevariante zu wählen.

### **3.2.3 Sach-, Material- und Analysekosten**

Unter diese Kostenkategorie fallen projektbezogenes Verbrauchsmaterial, geringwertige Wirtschaftsgüter, Lagerentnahmen und anteilige Lizenzgebühren.

Bei Lagerentnahmen müssen Sie sicherstellen, dass mit einem gesetzlich anerkannten Lagerbewertungsverfahren (z.B. FIFO, Identitätspreisverfahren, gleitendes Durchschnittspreisverfahren) bewertet wird.

Kosten für im geförderten Projekt in eigenen Labors durchgeführte Analysen sind auf Basis einer internen Preisliste im Selbstkostenansatz förderungsfähig. Unternehmensintern bezogene Sach- und Materialkosten sind generell zu Herstellkosten abzurechnen.

#### **Prototyp:**

Die Basis für einen geförderten bzw. finanzierten Prototyp ist die Aufbereitung der Kosten in einer gesonderten Aufstellung.

Die internen Entwicklungskosten sind in voller Höhe unter den Personalkosten förderbar. Bei Weiternutzung nach dem Förderungszeitraum können Sie die für den Prototyp benötigten Material- und Drittkosten für die Herstellung/Konstruktion in Höhe der anteiligen Abschreibung ansetzen. Sofern Sie den Prototyp nach dem Förderungszeitraum nicht mehr verwenden können, können Sie diese Kosten zur Gänze abrechnen.

Bei der Berechnung der Abschreibung können Sie die Nutzungsdauer des Prototyps mit Beginn des Förderungszeitraums ansetzen. Die Gesamtnutzungsdauer ist grundsätzlich laut Anlagenverzeichnis anzugeben. Wenn Sie den Prototyp nach Fertigstellung erlöswirksam verwerten, müssen Sie die Erlöse von den abgerechneten Prototypkosten abziehen.

### **3.2.4 Drittkosten**

Unter diese Kostenkategorie fallen unter anderem Kosten für Auftragsforschung, technisches/wissenschaftliches Know-how, Kosten für technische/wissenschaftliche Beratung und

gleichwertige Dienstleistungen, die integraler Bestandteil der geförderten Forschungstätigkeit sind. Weiters sind hier die Kosten für zugekaufte Personalleistungen (Personalleasing, Werkverträge) zu erfassen.

Zur Abgrenzung gegenüber den Sach- und Materialkosten ist auf das **Überwiegen** der Dienstleistung bzw. des Materialanteils abzustellen. Die Anerkennbarkeit von Drittkosten kann in den jeweiligen Leitfäden eingeschränkt sein.

Verrechnungen von Projektleistungen zwischen ProjektpartnerInnen sind grundsätzlich nicht anerkennbar.

### **3.2.5 Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten, wie z. B. Wartungskosten für Software und Geräte sind nur dann förderungsfähig, wenn eine Zuordnung zum Projekt und eine Abgrenzung auf den Förderungszeitraum möglich sind.